Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 8

Artikel: Unterstützung der Ausländer in Italien

Autor: Schmid, C. A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837666

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konkurs- und Pfändungspraxis neben unserer Niederlassungs- und Toleranzpraxis im weitesten Umkreise die „humanste" ist. Man weiß auch, daß überhaupt unsere Strafpraxis im gleichen Sinne hervorragt. Unsere Wirtschaftspatentpraxis kommt hinzu. Und zuletzt noch unsere Unterstützungspraxis, die eine beispiellose „Schmiegsamkeit" kennzeichnet.

Dann unsere Schulen, die auch für die Ausländer unentgeltlich sind, unsere Schülerfürsorge, die Speisung und Kleidung und Versorgung, die ja auch die Ausländer umfaßt.

Niemand wird all' das etwa tadeln — allein es wäre doch Vogelstraußpolitik, wollte man die bevölkerungspolitische Seite dieser sozialpolitischen Werte, die durch die bloße Niederlassung von jedem Fremden fruktifiziert werden können, einfach ignorieren.

Ganz sicher sind all die schönen Unengeltlichkeiten des Platzes Zürich und seine Wohltaten keine Bremse für den Zuzug nötiger, aber auch überflüssiger Elemente.

Dann ist es aber bevölkerungspolitisch konsequent, daß einerseits der Zuzug auch naturalisiert wird. Denn alle die Leute, die hier unsere Gemeinwirtschaft ausmachen helfen, entbehren, so lange sie Fremde sind und bleiben, der politischen Rechte und Pflichten, während sie uns wirtschaftlich mindestens gleich gestellt sind. Die Bevölkerungspolitik muß, konsequent durchgeführt, zur politischen Mehrung der Gemeinde werden: die Einbürgerung, die Aufnahme in den Verband des Volkes (im Sinne von Gesamtheit der Aktivbürger) muß erfolgen. Die Bevölkerungspolitik darf nicht bloß Bevölkerung, d. h. Einwohner, sie muß Volk schaffen, sonst treiben wir dem nationalen Ruin entgegen.

Anderseits muß, wenn man Bevölkerung anziehen und festhalten will — dafür gesorgt sein, daß die eigene innere Vermehrung und der fremde Zuzug hier auch Wohnstätte findet, sonst steigert man die Grundrente ins ungeheuerliche und zwar auf Kosten des Lebenslohnes der Arbeit.

Es ist konsequent, wenn die Stadt ihre Sozialpolitik, die — wie wir sehen — als Bevölkerungspolitik wirkt, ergänzt durch eine richtige und ausgiebige Wohnpolitik.

Wir wissen, daß seit zwei Jahren hier eine lähmende Wohnungsnot grassiert. Statt 2—3 % sind überhaupt nur 0,4 % Wohnungen leer.

Niemand wird verlangen, daß die Gemeinde allein und selbst Abhülfe schaffen müsse — aber so viel ist doch klar, daß sie der Sachlage nicht Gewehr bei Fuß zusehen darf. Es ist ihre Pflicht, nicht nur selbst zu bauen, und zwar fortgesetzt Jahr um Jahr, sondern sie soll auch die private Organisationsmöglichkeit auf diesem Gebiete fördern, d. h. der „Selbsthülfe" entgegenkommen. (Schluß folgt.)

Unterstützung der Ausländer in Italien.

Es kann nicht verwundern, wenn Italien so wenig als ein anderer Staat besondere Bestimmungen über die offizielle Unterstützung der Ausländer hat.

Es ist klar, daß überall in erster Linie für die eigenen Leute, soweit dies überhaupt möglich ist, gesorgt wird und daß erst dann, aber nur soweit als Mittel, die für die Inländer sozusagen nicht mehr gebraucht oder nicht liquid werden, vorhanden sind, die niedergelassenen Ausländer, sofern ihnen der Aufenthalt gestattet ist, an die Reihe kommen. Gegenseitigkeitsverträge über unentgeltliche oder entgeltliche Unterstützung mit dem Auslande mögen bestehen oder nicht, an dieser Sachlage ändert dieser Umstand praktisch nichts.

Daraus folgt, daß auch die Gesetzeskraft habenden Bestimmungen über die Ausländerunterstützung durchweg an und für sich — überall ungefähr gleichlautend — nichts bedeuten. Maßgebend ist die Praxis und für diese hinwiederum in erster Linie der nervus rerum.

Indessen mag es doch von Interesse sein, zu vernehmen, was italienische Fachleute selbst über die dortige Unterstützung der Ausländer berichten, mit anderen Worten, wie in Italien nach italienischer Auffassung und Darstellung sich die Ausländerunterstützung auf dem Papier ausnimmt.

Sämtliche Kulturstaaten Europas tun sich nicht wenig auf ihre Kulanz und Liberalität in bezug auf ihre Ausländerunterstützung zugute. Ganz besonders allerdings Belgien, das die vollständige, restlose Gleichstellung der Ausländer mit den eigenen Landeskindern behauptet. Im allgemeinen ist nicht zu bestreiten, daß — auf dem Papier — wirklich durchweg human anmutende Bestimmungen zu finden sind. Der Praktiker ist jedoch nicht einen Augenblick im Unklaren darüber, daß von sehr wesentlichem Einfluß auf die tatsächliche Gestaltung der Ausländerunterstützung folgende zwei Momente sind und sein müssen:

Einerseits die absolute und relative Zahl der anwesenden Ausländer überhaupt, im besonderen ihre vorwiegende soziale Position —

andererseits, in einem gewissen kausalen Zusammenhang damit, die Entwickelung ihrer nationalen Hülfsvereinstätigkeit.

Wir wissen nun, daß in keinem Lande Europas mehr Ausländer, auch hülfsbedürftige, sich befinden als in der Schweiz. Speziell im Vergleich zu Italien, das per Jahr rund 180 bis 190,000 Angehörige in der Schweiz hat, während in Italien keine 15,000 Schweizer leben. Wir wissen weiter, in welch' vorbildlicher Weise die Schweizer Hülfsvereine überhaupt, und insbesondere in Italien, arbeiten, während von italienischen Hülfsvereinen in der Schweiz im Ernste nicht gesprochen werden kann. Die offizielle italienische Auswanderungsagentur in der Schweiz (Ro. Addetto dell' Emigrazione, Sitz in Genf) hat auch nicht die Hebung des national-italienischen Hülfsvereinswesens in der Schweiz zum Zweck, sondern die Ermöglichung der denkbar vollständigsten Ausbeutung aller wirtschaftlichen Chancen, die die Schweiz dem italienischen Arbeiter bieten kann.

Es ist leider richtig, daß die Schweiz ihren ausgewanderten Angehörigen in keinem Lande etwas ähnliches zu bieten vermag. Die Auswandererfürsorge Italiens ist vorbildlich.

Was die materielle Gestaltung der Unterstützung angeht, so ist zu sagen, daß es in der Natur der Sache liegt, daß sich die offizielle Ausländerfürsorge durchweg entweder ausschließlich oder doch hauptsächlich mit den kranken Armen befaßt. Auch die italienische Gesetzgebung macht hievon keine Ausnahme. Sie hätte dafür ebenso wenig einen plausiblen Grund als z. B. die schweizerische oder die französische. Unberührt besteht dabei ja immer die Möglichkeit, daß eine nicht-offizielle Organisation mit privaten Mitteln eine besondere, weiter gehende Praxis verfolgt und z. B. arbeitsfähige oder arbeitslose Fremde beiderlei Geschlechts unterstützt.

Art. 76 des Gesetzes vom 17. Juli 1890 lautet nun:

„Die öffentlichen Unterstützungskassen dürfen, sofern sie überhaupt über die nötigen „Mittel verfügen, niemandem die Nothülfe versagen, weil er nicht Gemeindeangehöriger ist, „insbesondere nicht im Krankheitsfalle" —

Materiell ist dies der einzige relevante Artikel. Eine ganze Reihe von Artikeln befaßt sich dann mit der formellen Verrechnungsweise der Spitalkosten der Kranken, eine weitere stattliche Anzahl von Paragraphen behandelt die verwaltungstechnische Erledigung in Fällen Geisteskranker — alles Punkte, die uns nicht interessieren, übrigens überall ähnlich geordnet sind.

Im italienischen Bericht über die Ausländerunterstützung für den Internationalen Kongreß in Kopenhagen im Jahre 1910 finden wir folgendes Resumé:

„Für die nicht kranken, arbeitsfähigen bedürftigen Ausländer bestehen in Italien keine „besonderen Bestimmungen, abgesehen von der auch auf diese sich beziehenden allgemeinen „Bestimmung über die vorläufige Nothülfe."

„Ausländische verlassene Kinder, subsistenzlose Leute, Invalide, werden wie Italiener behandelt."

„Die Einwohner-Armenkrankenpflege umfaßt auch die Fremden. Für Witwen gelten „besondere Bestimmungen nicht: sie werden, wie auch arbeitslose aber arbeitsfähige Bedürf„tige, vorläufig unterstützt."

Dann aber wird sofort die Mitwirkung der Konsuln erwirkt in dem Sinne der Entlastung der italienischen offiziellen Armenfinanz.

Es mag hier betont werden, daß in der schweizerischen Gesetzgebung des ausländischen Konsuls nirgends Erwähnung getan ist, ganz im Gegensatz zur italienischen und französischen offiziellen Ausländerfürsorge.

In dem italienischen Bericht heißt es weiter: „So human zeigt sich die italienische „Gesetzgebung, wo es sich um die erste Hülfe handelt, die eine Pflicht der Barmherzigkeit „selbst ist, die keine Verträge vorzuschreiben brauchten."

Dieser lobrednerische Kommentar des Art. 76 des oben erwähnten Gesetzes muß indessen richtig gewürdigt werden. Man muß wissen, daß dem Artikel eine Praxis im Sinne des Kommentars wirklich nicht entspricht. Wir wissen, daß nicht einmal die Italiener selbst von der „gerühmten" Liberalität ihrer Armenkassen etwas zu spüren bekommen. Somit ist auch ohne Umstände begreiflich, daß den Ausländern nichts anderes übrig bleibt. Wirklich wird der Ausländer an seinen Konsul, oder an seinen nationalen Hülfsverein gewiesen. Übrigens ist die Kluft zwischen Text und Praxis an und für sich handgreiflich. Von Liberalität oder gar von besonderer Liberalität kann im Ernste aus dem Art. 76 nichts herausgelesen werden.

Auf einen Punkt soll in diesem Zusammenhange noch hingewiesen werden. Nämlich der Art. 76 läßt die Tatsache eines durchgeführten Unterschiedes zwischen transportfähigen und transportunfähigen armen Ausländern nicht erkennen. Insofern weicht er von der eidgenössischen Gesetzgebung in dieser Materie ab. Bekanntlich gilt ja die durch das Bundesgesetz von 1875 über die interkantonale Einwohner-Armenkrankenpflege stipulierte Behandlungsmethode auch für die internationale Domäne. Man könnte nun am Ende in dieser Tatsache der Unterlassung der Aufstellung dieses Unterschiedes im italienischen Art. 76 den Ausfluß des oben erwähnten großen liberalen Zuges erblicken. Dem ist aber in Tat und Wahrheit nicht so. Auch in Italien, wie bei uns, kennt die Einwohner-Armenkrankenpflege auf Grund der Staatsverträge prinzipiell auch den betonten Unterschied, wenn auch der Art. 76 ihm nicht erwähnt. Möglich allerdings ist, daß man es dort damit nicht so genau nimmt, weil die Fälle ja selten sind, während bei uns aus der intensiven Hervorhebung dieses Momentes im Bundesgesetz der Kanton, d. h. die kantonale Armenfinanz, der die Prästierung der Ausländerfürsorge obliegt, für sich die Befugnis ableitet, bei der großen Zahl der Fälle die Fürsorge für die transportfähigen armen Ausländer zum guten Teil auf die Privatwohltätigkeit abzuwälzen. Daraus erklärt sich die eben im Ausland (z. B. von Dr. Münsterberg) als auffällig kritisierte Tatsache, daß bei uns die organisierte Privatwohltätigkeit sich ganz besonders der Ausländer annimmt — d. h annehmen muß. Die Auffälligkeit dieses Umstandes wird sehr verstärkt durch die kolossale numerische Frequenz unserer Ausländerfälle.

Dr. C. A. Schmid.

Bern. Naturalverpflegung dürftiger Durchreisender und Arbeitsnachweis. Als vor mehr als 20 Jahren der bernische Kantonalverband für Naturalverpflegung armer Durchreisender gegründet wurde, war man sich vollständig bewußt, daß die Befriedigung der leiblichen Bedürfnisse der Wanderer nicht der höchste Zweck der Naturalverpflegung sein solle, sondern daß das Bestreben, die einmal der Landstraße Preisgegebenen möglichst bald den großen Gefahren des unstäten Lebens zu entziehen, erst eine ideale Wohlfahrtseinrichtung aus unserer Naturalverpflegung machen werde. Deshalb ist denn auch von den Gründern der letztern die Institution des Arbeitsnachweises in die ersten Vorschriften und dort an erste Stelle aufgenommen worden.

Die erste Bestimmung findet sich in den Statuten des Kantonalvorstandes vom 27. September 1887, wonach als Zweck des Verbandes auch die „Anleitung betreffend Arbeitsanweisung" angeführt ist. Gestützt darauf wurde unterm 15. August 1893 vom Kantonalvorstand ein Reglement für die Kontrolleure erlassen über die Arbeitsvermittlung. Nach § 1 ist jede Naturalverpflegungsstation zugleich Arbeitsnachweisbureau für die die Naturalverpflegung bean-